

Entwurf

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger SoNet Ostbayern GbR,
vertreten durch Herrn Liebl und Herrn Schumann
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

wird zum 01.07.2026 folgende Vereinbarung geschlossen:

<h2 style="text-align: center;">Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung für Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft nach §§ 30, 31 SGB VIII</h2>

Die nachfolgend genannten Anlagen gelten als Bestandteile der Vereinbarung.

Inhalt

I	Grundsätzliches.....	2
II	Aufgaben des Leistungserbringers.....	3
III	Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers.....	6
IV	Schlussbestimmungen.....	7

Anlage 1: Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

Anlage 2: Entgeltvereinbarung

Anlage 3: Tätigkeitsnachweis

Anlage 4: Trägerkonzeption

I Grundsätzliches

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung von ambulanten Hilfen zu Erziehung in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe oder Erziehungsbeistandschaft und hat die Aufgabe, die im Rahmen der Lösungsplanung erarbeiteten Handlungsfelder und -schritte zu realisieren.

(2) Grundlage der Leistungserbringung ist der gesetzliche Anspruch des oder der Leistungsberechtigten nach §§ 30 (Erziehungsbeistandschaft) und 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) SGB VIII ggf. in Verbindung mit § 41 SGB VIII.

(3) Grundlage und Bestandteil dieser Vereinbarung sind die angefügten Anlagen, insbesondere die „Trägerkonzeption“ in Anlage 4.

§ 2 Zielgruppe

(1) Die Sozialpädagogische Familienhilfe arbeitet mit Eltern im System, die aufgrund der persönlichen Lebensgeschichte ihrer Mitglieder bei der Bewältigung ihres Lebensalltages, insbesondere bei der Erziehung ihrer Kinder, Hilfe benötigen. Neben Erziehungs- und Beziehungsschwierigkeiten sind diese Familien oft mit weiteren unterschiedlichen Problemen und Krisen (z. B. Trennung und Scheidung, Sucht- bzw. Suchtgefährdung, Behinderung, mögliche Fremdunterbringung eines Familienmitgliedes, psychische Auffälligkeiten) belastet. Gesellschaftliche Faktoren wie z. B. materielle Notlagen, unzureichende Wohnverhältnisse, soziale Isolation verschärfen oder bedingen häufig die familiären Schwierigkeiten. Bei vielen Familien liegt eine Anhäufung verschiedener Problemlagen vor.

(2) Die Erziehungsbeistandschaft richtet sich an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende,

- die in ihrem sozialen Verhalten auffällig werden
- mit familiären Problemen
- mit Problemen im Lern- und Leistungsbereich
- mit Kontaktschwierigkeiten
- mit Gewaltbereitschaft
- mit delinquentem Verhalten
- mit auffälligem Sexualverhalten
- in akuten Konfliktsituationen
- mit Anpassungsproblemen an veränderte Lebenssituationen (z.B. Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils, Umzug der Familie, Rückkehr aus einer stationären Jugendhilfeeinrichtung)
- die durch legale oder illegale Drogen, Computer- oder Spielsucht gefährdet sind
- die Schwierigkeiten bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle haben
- mit Problemen bei der Freizeitgestaltung
- mit interkulturellen Schwierigkeiten
- deren Eltern sich mit der Erziehung überfordert fühlen

Die Erziehungsbeistandschaft arbeitet mit Familien, die aufgrund der persönlichen Lebensgeschichte ihrer Mitglieder bei der Bewältigung ihres Lebensalltages, insbesondere bei der Erziehung ihrer Kinder, Hilfe benötigen. Neben Erziehungs- und Beziehungsschwierigkeiten sind diese Familien oft mit weiteren unterschiedlichen Problemen und Krisen (z. B. Trennung und Scheidung, Sucht- bzw. Suchtgefährdung, Behinderung, mögliche Fremdunterbringung eines Familienmitgliedes, psychische Auffälligkeiten) belastet. Gesellschaftliche Faktoren wie z. B. materielle Notlagen, unzureichende Wohnverhältnisse,

soziale Isolation verschärfen oder bedingen häufig die familiären Schwierigkeiten. Bei vielen Familien liegt eine Anhäufung verschiedener Problemlagen vor.

§ 3 Zielsetzung

(1) Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Eltern in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Sorgeberechtigten.

Die Erziehungsbeistandschaft fördert junge Menschen bedarfsgerecht und ressourcenorientiert in ihrer Entwicklung und ihrem Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Eine Lebenswelt, in der ein kind-, jugend- und familiengerechtes Leben ohne wesentliche Konflikte mit gesellschaftlichen Institutionen oder verbindlichen Normen und ohne externe professionelle Hilfe möglich ist, soll geschaffen oder wieder erschaffen werden.

Die Familie soll in ihren familiären Kompetenzen gestärkt werden.

Der junge Mensch bzw. die jungen Menschen sollen durch die Hilfe möglichst schnell unabhängig von professioneller Unterstützung werden. Individuelle Risikofaktoren müssen also gemindert und Ressourcen gefördert werden.

(3) Weiteres beschreiben die fachlichen Standards des bayerischen Landesjugendamts.

§ 4 Rechtsstellung des Leistungserbringers

(1) Der Leistungserbringer ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er wird demnach für den öffentlichen Jugendhilfeträger in einem selbstständigen, freien Auftragsverhältnis und im Rahmen des Auftrags nach § 1 tätig. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis wird nicht begründet und ist nicht gewollt.

(2) Der Leistungserbringer hat die übernommene Aufgabe selbständig, eigenverantwortlich, mit unbedingter Sorgfalt und fachlich korrekt auszuführen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Betreuungsleistung höchstpersönlich oder durch hauptamtlich beschäftigte oder andere beauftragte Personen zu erbringen. Der Leistungserbringer entscheidet über den Personaleinsatz in eigener Verantwortung.

(3) Der Leistungserbringer hat das Recht, Aufträge des öffentlichen Jugendhilfeträgers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

II Aufgaben des Leistungserbringers

§ 5 Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer übernimmt die Ausführung der gewährten Jugendhilfeleistung und hat die Aufgabe, die Leistungsempfänger bei der Realisierung der im Rahmen der Lösungsplanung erarbeiteten Handlungsfelder und -schritte zu unterstützen.

(2) Hierzu wird ein auf die gesamte Laufzeit der Hilfe bezogener Betreuungsumfang gemäß dem hilfegewährenden Bescheid vereinbart. Es wird davon ausgegangen, dass die vereinbarte Stundenzahl zur Umsetzung ausreichend ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Änderung der Anzahl der Betreuungsstunden ist nur nach schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers möglich.

(3) Die Auftragsdauer und der Betreuungsumfang im jeweiligen Einzelfall richten sich nach den im hilfegewährenden Bescheid festgelegten Modalitäten.

(4) Die Betreuungsstunden aus dem Face-to-Face-Stundenpool können innerhalb der Laufzeit flexibel auf die einzelnen Wochen und Monate verteilt werden. Zeigt sich, dass der übertragene Stundenpool zu niedrig oder zu hoch angesetzt worden ist, so teilt der Leistungserbringer dies dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mit.

(5) Grundlage dieser Vereinbarung ist das Konzept des Trägers. Änderungen des Konzepts bedürfen der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

§ 6 Qualifikation

(1) In der Regel wird die Leistung von sozialpädagogischen Fachkräften mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master in Sozialpädagogik) durchgeführt. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Erfahrung in der Einzelfallarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie familiensystemische Zusatzqualifikationen sind erwünscht.

(2) Sofern die Jugendhilfeleistung von Leistungserbringern und Fachkräften mit einer niedrigeren Qualifikation erbracht wird, wird der Entgeltsatz pro Face-to-Face-Stunde angepasst.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer beschäftigt ausschließlich Fachkräfte, die bereit sind, eigenverantwortlich im notwendigen Umfang an Supervision (mindestens 10 Doppelstunden jährlich) durch eine externe Fachkraft sowie an fachlichen Fort- und Weiterbildungen (im Regelfall 5 Tage pro Jahr) teilzunehmen.

(2) Der Leistungserbringer gewährleistet die Teilnahme an regelmäßigen Austauschgesprächen und Supervisionen.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Personen fachlich vorbereitet, angeleitet und begleitet werden.

(4) Der Leistungserbringer stellt seinem eingesetzten Personal geeignete Räumlichkeiten, Ausstattung und Materialien für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 8 Vertretung

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Falle der Erkrankung bzw. Urlaub der eingesetzten Fachkraft von mehr als sechs Kalenderwochen zur Sicherstellung der Realisierung der im Rahmen der Lösungsplanung erarbeiteten Handlungsfelder und -schritte eine qualifizierte Vertretung zu stellen. Bei kürzerer Abwesenheit genügt eine Vertretung entsprechend der Bedarfslage.

(2) Ist die eingesetzte Fachkraft länger als drei Wochen abwesend, ist die fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu informieren.

§ 9 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

(1) Ist die Umsetzung der im Rahmen der Lösungsplanung erarbeiteten Handlungsfelder und -schritte (z.B. durch wiederholte Terminabsagen des Klienten) gefährdet, hat der Leistungserbringer zeitnah der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers eine Mitteilung zu machen. Es erfolgt anschließend eine gemeinsame Absprache über die weitere Vorgehensweise.

(2) Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung ist eine umgehende Abstimmung über den weiteren Hilfeverlauf mit der fallverantwortlichen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers erforderlich.

(3) Die für den Einzelfall zuständige fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers und ihre Vorgesetzten erhalten das Recht, sich jederzeit über den Verlauf der Hilfe zu informieren.

§ 10 Durchführung und methodische Grundlagen

(1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII zu erbringen.

(2) Grundlage ist immer der Einzelkontakt zur zuständigen Fachkraft. Diese koordiniert die unterschiedlichen Ziele und steht verlässlich als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner den Beteiligten zur Seite.

Die Einzelarbeit hat einen grundsätzlich aufsuchenden Aspekt und basiert auf dem Case Management. Ein systemischer, lösungsorientierter Ansatz ist ebenso Grundlage wie Prozess- und Ressourcenorientierung. Zudem ist Netzwerkarbeit und die Einbeziehung anderer interner und externer Fachdienste nach Steuerung im Lösungsplanverfahren individuell Bestand der hier beschriebenen Hilfe.

(3) Die Beteiligten müssen zur Mitarbeit bereit sein. Dies bleibt im Hilfeverlauf immer wieder zu überprüfen und transparent zu thematisieren.

(4) Die Durchführung der Leistung erfolgt auf der Grundlage eines Lösungsplans, der vom öffentlichen Jugendhilfeträger in Abstimmung mit den Adressaten und dem Leistungserbringer nach Maßgabe des § 36 SGB VIII erarbeitet und fortgeschrieben wird.

(5) Die Arbeit mit der Zielgruppe erfordert von den Fachkräften die Bereitschaft, nach schriftlicher Beauftragung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger ihre Arbeitszeit teilweise auch außerhalb der üblichen Parteiverkehrszeiten, also in den Abendstunden oder an Wochenenden und Feiertagen einzubringen.

(6) Verändern sich die im Rahmen der Lösungsplanung erarbeiteten Handlungsfelder und -schritte, ist dies schriftlich von beiden Seiten als veränderte Auftragsgrundlage zu bestätigen. Eine Veränderung der Aufgaben kann nur durch die Fortschreibung des Lösungsplans erfolgen.

§ 11 Schutzauftrag

(1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist entsprechend den Bestimmungen des § 8a SGB VIII wahrzunehmen.

(2) Werden den vom Leistungserbringer eingesetzten Personen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes bekannt, so verpflichtet sich der Leistungserbringer, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten.

(3) Bei der Gefährdungsabschätzung haben die beteiligten Personen eine insofern erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die eingesetzten Personen des Leistungserbringers wirken bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten. Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden oder sind die Personensorgeberechtigten des Kindes nicht bereit oder in der Lage, die Hilfe anzunehmen, so informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger.

(4) Die zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer vereinbarte Anlage 1 „Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

III Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

§ 12 Zugang und Beauftragung

(1) Der Zugang zu den Maßnahmen erfolgt ausschließlich über den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Antragsberechtigung für eine Jugendhilfeleistung nach §§ 30, 31 SGB VIII liegt bei den Personensorgeberechtigten.

(2) Dazu vereinbaren die Parteien folgende Vorgehensweise:

Die Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers stellt eine unverbindliche Anfrage an die jeweiligen Ansprechpartner des Leistungserbringers. Der Leistungserbringer gibt innerhalb von drei Werktagen eine Rückmeldung (verbindliches Angebot). Mit Zustellung des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides (Annahme) wird der Leistungserbringer beauftragt.

§ 13 Entgelt und Abrechnung

(1) Entgelt und Abrechnung basieren auf der Entgeltvereinbarung in Anlage 2 dieser Vereinbarung.

(2) Das jeweilige Einzelauftragsverhältnis beginnt mit der Einigung im Vorstellungsgespräch und endet mit Ablauf des im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraums. Im Übrigen kann das jeweilige Einzelauftragsverhältnisse beiderseits mit Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden.

(3) Zur Abrechnung kommen nur die tatsächlich erbrachten Face-to-Face-Stunden, die aus den direkten Leistungen bestehen. Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den Face-to-Face-Stunden abgegolten.

(4) Die Erbringung der Betreuungsleistung und ihr zeitlicher Umfang werden nachgewiesen durch einen Tätigkeitsnachweis gemäß Anlage 3, welcher der Monatsrechnung beizufügen ist.

(5) Die übertragenen Face-to-Face-Stunden sind ausschließlich für die sogenannten direkten Betreuungsleistungen zu verwenden. Die sogenannten indirekten Betreuungsleistungen und System- und Rüstzeiten werden nicht innerhalb der Face-to-Face-Stunden erbracht. Die Differenzierung der direkten und indirekten Leistungen befindet sich in Anlage 2.

(6) Co-Arbeit durch mehrere Fachkräfte darf ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen des Lösungsplans erfolgen. Im Falle von Co-Arbeit ist dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine fallführende Fachkraft von Seiten des Leistungserbringers zu benennen.

(7) Die zur Verfügung gestellten Face-to-Face-Stunden sind vom Leistungserbringer bedarfsgerecht und wirtschaftlich einzusetzen.

§ 14 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Abrechnung erfolgt monatlich und einzelfallbezogen. Die Rechnung soll innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Leistungsmonats gestellt werden. Der öffentliche Jugendhilfeträger überweist dem Leistungsträger innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang das Leistungsentgelt, sofern keine Unklarheiten über den Rechnungsbetrag entstehen.

(2) Die Zahlungen erfolgen auf das in der Rechnung angegebene Konto. Der Rechnung ist ein Tätigkeitsnachweis gemäß II § 9 beizufügen.

§ 15 Steuerpflicht

(1) Gemäß § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von der Umsatzsteuer befreit. Eine dennoch anfallende Umsatzsteuer wird dem öffentlichen Jugendhilfeträger nicht in Rechnung gestellt.

(2) Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gemäß § 93a der Abgabenordnung in Verbindung mit §§ 1, 2, 7 Abs. 2, und 8 der Mitteilungsverordnung vom 14.01.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 14) verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt an den Leistungserbringer gezahlte Leistungsentgelte mitzuteilen, soweit diese im Kalenderjahr den Betrag von 3.000 € übersteigen. Diese Mitteilungspflicht entfällt, sofern der Leistungserbringer zweifelsfrei im Zuge einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto des Leistungserbringers erfolgt ist.

§ 16 Haftungsausschluss

Der öffentliche Jugendhilfeträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Leistungserbringer oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistung entstehen.

Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Der Schutz der Sozialdaten wird vom Leistungserbringer bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung entsprechend der Datenschutzbestimmungen im SGB VIII (§§ 61 bis 65 SGB VIII), der SGB I und X sowie der DSGVO und DSG-EKD gewährleistet. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Leistung.

(2) Die eingesetzten Personen müssen sich vertraglich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

(3) Die für die Lösungsplanung notwendigen Informationen können vom öffentlichen Jugendhilfeträger beim Leistungserbringer eingeholt werden. Dies wird bei der Antragsstellung transparent gemacht und im Rahmen des Jugendhilfeantrags schriftlich fixiert.

(4) Bei einem Verstoß ist der öffentliche Jugendhilfeträger berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 18 Persönliche Eignung der eingesetzten Personen

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder einsetzt, die rechtskräftig nach den in § 72a SGB VIII aufgeführten Delikten verurteilt worden sind.

(2) Zu diesem Zweck fordert er auf eigene Kosten bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (5 Jahre) von den betroffenen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anerkennen und für ihre Erhaltung eintreten.

§ 19 Ausschluss eines Wettbewerbsverbots

Dem Leistungserbringer steht es frei, weitere Aufträge anzunehmen. Der Leistungserbringer unterliegt insoweit keinerlei Ausschließlichkeitsbedingungen und/oder einem Wettbewerbsverbot.

§ 20 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Die Anlagen können bei Bedarf und mit Zustimmung der Vertragsparteien angepasst werden, ohne dass dies diese Vereinbarung grundsätzlich berührt.

(2) Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sowie ihrer Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform mit Zustimmung beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Diese Vereinbarung kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.

(4) Daneben besteht für beide Vertragsparteien jederzeit die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist dabei berechtigt die Vereinbarung aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem öffentlichen Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein den öffentlichen Jugendhilfeträger zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistungen in Art oder Umfang nach § 5 ohne schriftliche Abstimmung mit dem Vertragspartner vorgenommen werden,
- Dokumentations- und Informationsaustauschpflichten nach § 9 verletzt werden

(5) Frühere Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 22 Vereinbarungsausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Der öffentliche Jugendhilfeträger und der Leistungserbringer erhalten je eine Ausfertigung.

Für den öffentlichen
Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Hohenau, den

Für den Leistungserbringer
Hohenau, den

Thomas Karmasin
Landrat

Christoph Liebl
Geschäftsführung

Heiko Schumann
Geschäftsführung